



Stellungnahme des VTFF - Verband Technischer Betriebe für Film & Fernsehen e.V. zum Referentenentwurf für ein Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz (MedienInvestVG)

Sehr geehrter Herr Dr. Castenholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien für ein Gesetz zur Förderung europäischer audiovisueller Werke durch eine flexible Investitionsverpflichtung für Mediendienstanbieter und die Gelegenheit zu einer Stellungnahme, die wir hiermit sehr gerne annehmen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Struktur des Entwurfs, der eine gesetzliche Basisverpflichtung zur Investition in europäische audiovisuelle Werke mit der parallel gegebenen Möglichkeit vorsieht, über Branchenvereinbarungen, die einerseits ein stärkeres Investment der Mediendienstanbieter beinhalten und sie im Gegenzug von einzelnen gesetzlichen Verpflichtungen des MedienInvestVG befreien würden.

Wir stimmen der Feststellung des Referentenentwurfs, dass „die Investitionen globaler Streamingdienste in Deutschland deutlich hinter den Investitionen in anderen Mitgliedstaaten und gemessen an der Größe des deutschen Produktionsmarktes auch hinter den Erwartungen zurückbleiben,“ aufgrund unserer langjährigen Erfahrung entschieden zu. Diese Zurückhaltung ist mit ein Grund dafür, dass es den von unserem Verband vertretenen filmtechnischen Betrieben aktuell wirtschaftlich nicht gut geht.

Wir unterstützen deshalb nachdrücklich die Zielsetzung des Entwurfs (s. dazu Seite 1 des Referentenentwurfs), mit dem Gesetz „europäische Werke **sowie den Produktionsstandort Deutschland** zu stärken“ sowie „**auch in Deutschland eine nachhaltige Wertschöpfung sicherzustellen.**“ Ziel des Gesetzes muss es sein, wie der Entwurf zu Recht betont, „**die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandorts in Deutschland und Europa zu erhalten** und die europäische Film- und Serienlandschaft sowie die daran beteiligten Kreativen (**Ergänzungswunsch: und Dienstleister**) zu stärken.“ Weiter muss das Gesetz der auch von uns gesehenen Gefahr eines Wettbewerbsnachteils zu anderen europäischen Ländern entgegenwirken, dass „Mediendienstanbieter selbst ihre bisher in Deutschland getätigten Investitionen verstärkt zur Erfüllung der in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Verpflichtungen ins europäische Ausland verlagern könnten“ (s. Seite 15 oben des Referentenentwurfs). Das gilt entsprechend natürlich auch für zukünftig von den Mediendienstanbietern zu tätige Investitionen.

Diesen Zielsetzungen wird der Referentenentwurf aus Sicht der filmtechnischen Betriebe allerdings nicht im ausreichenden Maße gerecht.

Im Einzelnen:

1. Beteiligung des VTFF - Verband Technischer Betriebe für Film & Fernsehen an den Verhandlungen über eine Branchenvereinbarung nach § 9 des MedienInvestVG

Der Entwurf sieht dann, wenn der Mediendiensteanbieter sich zu erhöhten Investitionen von mindestens 12 % seines mit dem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf erzielten Nettoumsatzes des vorletzten Jahres verpflichtet, die Möglichkeit vor, dass in einer Vereinbarung mit repräsentativen Vereinigungen der Hersteller von bestimmten Investitionssteuernden Regelungen des Entwurfs abgewichen werden kann. Da Teil einer solchen Vereinbarung sein muss, dass weiterhin eine faire Vereinbarung über die Einräumung der Nutzungsrechte getroffen wird, sind die Verbände der Filmhersteller natürlich „geborene“ Teilnehmer entsprechender Verhandlungen über Branchenvereinbarungen. Eine Beteiligung der Hersteller allein ist jedoch nicht ausreichend, da das Ökosystem der Produktionswirtschaft in Deutschland nicht nur aus Auftraggebern einerseits und Filmherstellern andererseits besteht. Wesentliches Ziel des MedienInvestVG ist die Stärkung des Produktionsstandortes Deutschland, die Erhöhung der Attraktivität Deutschlands als Ort für Produktionen sowie die Vermeidung von Abwanderungen von Produktionen ins Ausland. Damit sind aber ganz entscheidend auch und gerade die Wirkungsbereiche der filmtechnischen Betriebe betroffen. Um hier im Rahmen der Gespräche und Verhandlungen über den Abschluss von Branchenvereinbarungen zu tragfähigen Ergebnissen zu kommen, ist deshalb von erheblicher Bedeutung, auch die **Sichtweise und die Kenntnisse der filmtechnischen Betriebe in die Verhandlungen über Branchenvereinbarungen einzubringen**. Denn das Ziel, die Produktionswirtschaft **in Deutschland** zu stärken, steht im MedienInvestVG mindestens gleichwertig neben dem Ziel, durch den verpflichtenden Rechterückfall bzw. eine in einer Branchenregelung erzielte „faire Vereinbarung über die Einräumung der Nutzungsrechte“ unabhängige Hersteller in die Lage zu versetzen, „ein Portfolio an Verwertungsrechten an den von ihnen hergestellten Werken aufzubauen“ (siehe Seite 2 des Entwurfs).

Wir bitten deshalb, § 9 Abs. 1 des MedienInvestVG wie folgt zu formulieren:

*„(1) Sofern der Mediendiensteanbieter sich zu erhöhten Investitionen von mindestens 12 % seines mit dem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf erzielten Nettoumsatzes des vorletzten Jahres entsprechend § 3 Absatz 2 oder seiner Programmkosten nach § 3 Absatz 3 verpflichtet, kann in einer Vereinbarung mit repräsentativen Vereinigungen der Hersteller **und der filmtechnischen Betriebe** von den investitionssteuernden Regelungen in § 4, § 6, § 8 und § 16 Absatz 1 abgewichen werden, wenn zugleich eine faire Vereinbarung über die Einräumung der Nutzungsrechte getroffen wird.“*

2. Höhe der Investitionsverpflichtung

Uns ist bewusst, dass die prozentualen Höhen der Investitionsverpflichtung, die der Referentenentwurf als gesetzliche Basisverpflichtung und als Schwelle für die Möglichkeit von Branchenvereinbarungen vorsieht, einen politischen Kompromiss darstellen. Dennoch bitten wir hiermit, doch nochmals über eine moderate Anhebung dieser Prozentsätze nachzudenken (auf z.B. 10 % und 15 %), da nur hierdurch zumindest im Ansatz ein Niveau erreicht würde, das mit wichtigen europäischen, im Wettbewerb mit dem Produktionsstandort Deutschland stehenden Ländern annähernd vergleichbar wäre.

Nach § 1 Abs. 1 des MedienInvestVG sollen zur Förderung europäischer audiovisueller Werke sowie zur Stärkung der Struktur der deutschen und europäischen Filmwirtschaft Mediendienstanbieter herangezogen werden, die in Deutschland einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbieten. Nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs sind Mediendienstanbieter im Sinne dieses Gesetzes alle natürlichen oder juristischen Personen, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf tragen und bestimmen, wie diese aufbereitet, strukturiert und präsentiert werden. Ungeachtet dieser allgemein gehaltenen Vorgaben beschränkt § 3 Abs. 2 des MedienInvestVG die Investitionsverpflichtung auf 8 % des mit einem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „**gegen ein pauschales Entgelt**“ im vorletzten Jahr erzielten Umsatzes. Damit fallen Umsätze (auch wenn dies u.a. in § 9 und 11 Abs. 1 und 2 des Entwurfs nicht so deutlich hervortritt), die mit **TVoD-Angeboten** erzielt werden, aus der Investitionsverpflichtung heraus. Gerade diese Umsätze können aber bei einzelnen kommerziell tätigen Mediendiensteanbietern einen erheblichen Teil der erzielten Umsätze darstellen. Diese unterschiedliche Behandlung von TVoD einerseits und SVoD andererseits ist für uns nicht nachvollziehbar. Insbesondere scheint sie nicht deshalb geboten zu sein, weil öffentlich-rechtliche Mediendienstanbieter ihrerseits keine TVoD-Angebote betreiben. Wir bitten deshalb um nochmalige Überprüfung und Einbeziehung auch von Umsätzen, die mit TVoD-Angeboten erzielt werden.

Nach § 13 des Entwurfs sollen die nach dem Filmförderungsgesetz entrichtete Filmabgabe und andere Zahlungen der Mediendienstanbieter an Bundes- und Landesfilmförderereinrichtungen von der Investitionsverpflichtung abgezogen werden können. Damit geht der Entwurf über die Regelungen der AVMD-Richtlinie hinaus, die die möglichen Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 als nebeneinanderstehende Verpflichtungen konzipiert. Während es nachvollziehbar ist, dass durch eine solche Möglichkeit des Abzugs **freiwillig** in die Filmförderung (FFA oder Länderförderungen) geleisteter Zahlungen die Bereitschaft erhöht werden soll, entsprechende freiwillige Zahlungen zu leisten. Eine Notwendigkeit, auch **gesetzlich** vorgeschriebene Filmabgaben von der Investitionsverpflichtung mit der Folge einer weiteren Reduzierung der bereits anfänglich niedrig angesetzten

Prozentsätze der Investitionsverpflichtung abziehen zu können, können wir hingegen nicht erkennen. Wir regen deshalb an, die Möglichkeit des Abzugs **gesetzlicher** Filmabgabeverpflichtungen in § 13 des MedienInvestVG jedenfalls dann zu streichen, wenn es – entgegen des vorstehenden Vorschlags - zu keiner Erhöhung der Prozentsätze der Investitionsverpflichtung gem. Ziff. 2 Absatz 1 unserer Stellungnahme kommt.

Nach § 18 Abs. 2 S. 2 des MedienInvestVG sind auf die im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes (also im Jahr 2027) zu erbringenden Investitionen auch bereits im vorherigen Kalenderjahr (also in 2026) erbrachte Investitionen anzurechnen. Damit **halbiert sich** im Durchschnitt für das Jahr 2027 die Investitionsverpflichtung, sie kann aber bei entsprechenden im Jahr 2026 getätigten Investitionen auch vollständig entfallen. Diese Regelung halten wir auch aus Vertrauensschutzgründen nicht für geboten. Über die Einführung einer Investitionsverpflichtung sei es in gesetzlicher Form, sei es als Selbstverpflichtung wird nun bereits seit mehreren Jahren intensiv gesprochen. Seit vor der Berlinale ist bekannt, wie das Gesetz in seinen Eckpunkten aussehen wird. Damit hatten und haben alle Mediendiensteanbieter ausreichend Zeit, um sich auf eine im Jahr 2027 zu erfüllende Investitionsverpflichtung vorzubereiten, zumal § 16 des MedienInvestVG sogar die Möglichkeit eröffnet, zu erbringende Investitionen innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des Feststellungsbescheids zu tätigen. Nach § 16 (2) kann die FFA nach Ablauf einer angemessenen Frist einen Abgabebescheid erlassen, wenn der Nachweis der Erfüllung der Investitionsverpflichtung vom Mediendiensteanbieter nicht oder nur teilweise geführt wird. Diese „kann“-Regelung muss unbedingt als „muss“-Regelung formuliert werden, um gegenüber den Mediendiensteanbietern wirksam zu erscheinen.

3. Anerkennungsfähige Investitionen

Ziel des Gesetzes soll es, wie ausgeführt, sein, den Produktionsstandort Deutschland zu stärken und zu verhindern, dass Produktionen ins europäische Ausland wandern. Der Produktionsstandort Deutschland wird aber nicht nur dadurch gestärkt, dass Mediendiensteanbieter in Produktionen deutscher Hersteller investieren, die – wie das in den letzten Jahren allzu oft festzustellen war – dann im europäischen Ausland realisiert werden. Vielmehr findet eine Stärkung des Produktionsstandortes Deutschland auch und gerade auch dadurch statt, dass **filmtechnische Betriebe in Deutschland** gestärkt werden und Produktionen auch tatsächlich in Deutschland stattfinden.

Deshalb sollten im Katalog der anererkennungsfähigen Investitionen für die Investitionsverpflichtung des § 3 des MedienInvestVG in § 6 auch Investitionen der Mediendiensteanbieter in unabhängige filmtechnische Betriebe in Deutschland (z.B. langfristige Anmietungen von Studiokapazitäten) als anererkennungsfähig eingestuft werden. Hierdurch würde der Produktionsstandort Deutschland gestärkt und internationales Produktions-Know-how nach Deutschland transferiert werden.

Nach § 6 Ziff. 5 des MedienInvestVG sollen auch Investitionen in die Synchronisation und Untertitelung von europäischen audiovisuellen Werken anerkennungsfähig sein, ohne dies dabei auf eine Synchronisation und Untertitelung **in deutscher Sprache** zu beschränken. Damit drohen aber auch Synchronisations- und Untertitelungsarbeiten im Verbund mit der Synchronisation und Untertitelung in anderen europäischen Sprachen irgendwo in Europa realisiert zu werden und die gesamt hierfür anfallenden Kosten dann auf die Investitionsverpflichtung angerechnet zu werden. Wir regen deshalb an, die anerkennungsfähigen Investitionen nach § 6 Ziff. 5 auf die Synchronisation und Untertitelung von europäischen audiovisuellen Werken **in deutscher Sprache** zu beschränken. Auch wenn hierdurch die Synchronisation oder Untertitelung in deutscher Sprache in ausländischen Synchronisationsbetrieben nicht verhindert würde, würde hierdurch die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung einer deutschen Synchronisation im Inland doch deutlich größer. Eine solche Förderung spezifisch der deutschen Sprache wäre nach unserem Verständnis auch mit den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben vereinbar.

Im Rahmen der Subquoten des § 4 MedienInvestVG werden Investitionen in europäische audiovisuelle Werke, die unter Einhaltung der Kinosperrfristen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Filmförderungsgesetzes ausgewertet werden, sowie europäische audiovisuelle Werke, die sich insbesondere durch ihre Themen, ihre Handlung und ihre Gestaltung an Kinder richten, dadurch privilegiert, dass sie auf die Subquote des § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Faktor von 1,5 anerkannt werden. Eine entsprechende Privilegierung für in Deutschland getätigte Investitionen sieht der Entwurf leider (nicht mehr) vor. Ein solcher **erhöhter Faktor (z.B. ebenfalls gewichtet mit 1,5)** wäre ein wirksames Mittel, um die von den Mediendienstanbietern zu beauftragenden Produktionen auch tatsächlich nach Deutschland zu lenken und dadurch das Ziel des Gesetzes, den Produktionsstandort Deutschland zu stärken, auch tatsächlich zu erreichen. Nach unserer Wahrnehmung ist es in anderen europäischen Mitgliedstaaten durch vergleichbare Regelungen gelungen, Investitionen, die auf der Grundlage entsprechender Investitionsverpflichtungsgesetze zu erbringen waren, auch tatsächlich im Land zu halten. Wir bitten deshalb nochmals intensiv zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung nicht doch auch europarechtlich tragfähig wäre und somit im Notifizierungsverfahren eine Freigabe durch die Kommission nicht gefährden würde.

Für ergänzende Erläuterungen oder mündliche Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Achim Rohnke
Geschäftsführer VTFF e.V.